

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1239 - 1240

Ist die Berichtigung der Urtheilsformel zulässig, wenn die Entscheidung dem Willen des Richters bei Erlaß des Urtheils entspricht, und der Irrthum nicht im Ausdruck, sondern in einer für den Willen maßgebenden unrichtigen Voraussetzung liegt?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Gründe:

Die Beflagten sind unter I b der Entscheidungsformel des Berufungsurtheils vom 25. Oktober 1897 verurtheilt worden:

darein zu willigen, daß Kläger, nachdem er vorher die eidesstattliche Erklärung, daß ihm nähere Anwärter nicht bekannt sind, abgegeben haben wird, sofort in den Besitz und in den Genuß des . . . von W.'schen Fideikommisses zu setzen, ihm auch alle seit dem im Jahre 1883 erfolgten Tode der Frau S. v. Th. aufgelaufenen Revenüen mit den dazu getretenen Zinsen zu verabfolgen.

Diese Formulirung entsprach genau dem Klagebegehren des Klägers, welcher damit übereinstimmend in der Klageschrift und, ausweislich des im Berufungsurtheile in Bezug genommenen Thatbestandes des ersten Urtheils, auch bei der mündlichen Verhandlung vorgetragen hatte, daß der Tod der Frau S. v. Th. im Jahre 1883 erfolgt sei. Das Berufungsurtheil entspricht also nicht nur dem Klageantrage, sondern auch den demselben zu Grunde liegenden tatsächlichen Behauptungen des Klägers. Hatte dieser sich bezüglich der Todeszeit der Frau v. Th. geirrt, so kann dieses Versehen nicht auf Grund des § 290 C.P.D. im Wege eines nachträglichen Berichtigungsverfahrens beseitigt werden, da es sich hier überhaupt nicht um eine dem Gerichte im Ausdruck des Gewollten untergelaufene Unrichtigkeit, sondern um eine falsche Angabe der Partei handelt. (Vergl. auch die Commentare zu § 290 C.P.D. von Struckmann & Koch, Petersen Anm. 2, v. Wilmonski & Levy Anm. 1.)

Der Berichtigungsantrag, welcher darauf hinauslief, daß das Berufungsurtheil auf Grund neuer Behauptungen des Klägers nachträglich abgeändert werde, war daher unstatthaft und es mußte deshalb, der vorliegenden Beschwerde entsprechend, die Aufhebung des ergangenen Berichtigungsbeschlusses und die Zurückweisung jenes Antrages erfolgen.

Nr. 122.

Ist die Berichtigung der Urtheilsformel zulässig, wenn die Entscheidung dem Willen des Richters bei Erlaß des Urtheils entspricht, und der Irrthum nicht im Ausdruck, sondern in einer für den Willen maßgebenden unrichtigen Voraussetzung liegt?

C.P.D. § 290.

Beschuß.

In Sachen des Ingenieurs Heinrich H. in Essen, Klägers,
wider
die Gewerkschaft der Zeche Herkules in Essen, Mitbeklagte,
hat das Reichsgericht, V. Civilsenat, in der Sitzung vom 5. Februar 1898 auf die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 21. Dezember 1897 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (V. B. 16/98.)

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß vom 21. Dezember 1897, auf dessen Sachdarstellung Bezug genommen wird, hat das Oberlandesgericht auf Beschwerde der mitbeklagten Gewerkschaft der Zeche Herkules einen vom Landgericht zu Essen unter dem 23. November 1897 erlassenen Berichtigungsbeschluß aufgehoben. Letzterer war dahin ergangen, daß sämtliche Kosten des Rechtsstreits den beiden Beklagten auferlegt werden, während in dem vom Landgericht verkündeten Urtheil vom 19. November 1897 bezüglich der Prozeßkosten dahin entschieden ist, daß die gerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zur Hälfte dem Kläger und zur anderen Hälfte beiden Beklagten auferlegt werden und die außergerichtlichen gegen einander aufgerechnet werden sollen. Die dem Berichtigungsbeschluß beigegebene Begründung ergibt, daß das Landgericht beim Erlaß der im Urtheilstenor ausgesprochenen Kostenentscheidung von der irrthümlichen, durch eine Notiz auf dem Aktendeckel veranlaßten Annahme ausgegangen war, das Objekt des Rechtsstreit betrage 1500 M., während es in Wahrheit, wie der Klageantrag ergibt, nur 790 M. beträgt. Das Landgericht hielt sich für berechtigt, nachdem es diesen Irrthum entdeckt hatte, dementsprechend die Kostenentscheidung zu „berichtigen“. Dieser Auffassung ist das Oberlandesgericht entgegengetreten. Es führt aus, daß der Fall des § 290 C.P.O. hier überhaupt nicht vorliege, weil die Entscheidung über den Kostenpunkt, wie sie in dem Urtheil vom 19. November 1897 getroffen ist, dem damaligen Willen des erkennenden Gerichts durchaus entspreche, und der Irrthum nicht sowohl im Ausdruck, als vielmehr in einer für den Willen maßgebenden Prämisse liege. Die hiergegen vom Kläger eingelegte weitere Beschwerde ist unbegründet.

Das Oberlandesgericht befindet sich in Uebereinstimmung mit